

Beschlussvorlage

öffentlich

Federführung:
Fachbereich 2

Datum:
29.10.2021

Beschluss-Nr.
BV/093/2021

		Beratungs- /Abstimmungsergebnis				
Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.	Zv
Haupt- u. Finanzausschuss	23.11.2021	Anhörung				
Gemeinderat	07.12.2021	Entscheidung				

Betreff: Funktionsübertragung stellv. Ortswehrleiter Schermen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, Kamerad Mathias Falter , mit Wirkung vom 07.12.2021 die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Schermen zu übertragen.

Die Funktionsübertragung ist zunächst für die Dauer von zwei Jahren befristet.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1 (ein Platz nicht besetzt) davon anwesend:	Entsprechend des § 33 der KVG LSA war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
--	---

Gemeinderatssitzung am:		Tagesordnungspunkt:				
Abstimmungsergebnis:						
Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverwiesen	Abweichender Beschluss (siehe Rückseite)	

Begründung:

Funktionsübertragungen erfolgen auf der Grundlage der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23. September 2005 (GVBl. LSA S. 640), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2015 (GVBl. LSA S. 445).

Entsprechend des Vorschlages der Kameraden der Ortsfeuerwehr Schermen auf der Mitgliederversammlung am 01.10.2021 soll dem Kameraden Mathias Falter die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters übertragen werden.

Zur Übertragung der Funktion „Stellvertretender Ortswehrleiter“ für eine Feuerwehr, deren Einsatzstärke regelmäßig die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt, muss die erforderliche Absolvierung der Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ und „Gruppenführer“ nachgewiesen werden.

Ein Jahr Dienst in mindestens der Funktion Gruppenführer muss vorhanden sein. Kamerad Falter kann die mindestens einjährige Funktion als Gruppenführer nachweisen.

Den erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs „Leiter einer Feuerwehr“ kann Kamerad Falter derzeit noch nicht nachweisen. Grund sind die nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehenden Lehrgangsangebote am Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge.

Die befristete Wahrnehmung einer Funktion ohne erfolgreichen Abschluss der hierfür erforderlichen Ausbildung soll auf zwei Jahre begrenzt werden, in denen die erforderliche Ausbildung zu erwerben ist.

Kamerad Falter kann entsprechend FwDV 2 Teil I Punkt 1.5 die Funktion „Stellvertretender Ortswehrleiter“ auf zwei Jahre befristet übertragen werden.

Bestätigungsvermerk:

Woizeschke-Schmidt, Anja

SGL Ordnung

12.11.2021

**B. Köppen
Bürgermeister**